



STATUTEN

FUSSBALLCLUB GERLAFINGEN

Gründung 1915

Inhaltsverzeichnis

.....	1
KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT.....	3
KAPITEL 3: ORGANE.....	6
KAPITEL 4: KOMMISSIONEN.....	9
KAPITEL 5: FINANZEN	10
KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN	10
KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der FC Gerlafingen wurde am 25. November 1915 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Gerlafingen.
- ⁴ Der FC Gerlafingen ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind Gelb/Schwarz.

Art. 2

- ¹ Der FC Gerlafingen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Solothurner Fussballverbandes (SOFV).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes (SOFV) sind für den FC Gerlafingen sowie seine Mitglieder, Spieler:innen, Trainer:innen und Funktionär:innen verbindlich.

Art. 3

- ¹ Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Gerlafingen und seine Mitglieder, Spieler:innen, Trainer:innen und Funktionär:innen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ³ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Jede Person, die die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Gerlafingen ersuchen.

Art. 5

¹ Aufnahmegesuche sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten.

² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler:innen müssen von der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet werden.

³ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglied
- b) Juniormitglied
- c) Ehrenmitglied
- d) Freimitglied
- e) Passivmitglied
- f) Chargiertenmitglied

Art. 7

Aktivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, beim Verband als Spieler:in des FC Gerlafingen lizenziert ist und nicht mehr Juniormitglied ist.

Art. 8

Juniormitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, beim Verband als Spieler:in des FC Gerlafingen lizenziert ist und altersmässig einer Juniorenkategorie gemäss SFV zugeordnet ist.

Art. 9

¹ Zum Ehrenmitglied kann von der Vereinsversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat.

² Der Vorstand kann der Vereinsversammlung ehemalige Vereinspräsident:innen zur Ernennung als Ehrenpräsident:in vorschlagen.

Art. 10

Zum Freimitglied kann von der Vereinsversammlung ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Art. 11

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, aber beim Verband nicht als Spieler:in des FC Gerlafingen lizenziert ist.

Art. 12

Chargiertenmitglied ist, wer gemäss Definition des Vorstandes eine spezifische Aufgabe/Charge ausübt und keiner anderen Mitgliederkategorie angehört.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Gerlafingen haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Vereinsversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

² Aktive und Junior:innen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 14

¹ Die Mitglieder des FC Gerlafingen haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC Gerlafingen treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (SOFV) und des FC Gerlafingen zu befolgen;
- c) die von der Vereinsversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FC Gerlafingen für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) durch sie verursachte Schäden an Anlagen und Einrichtungen des FC Gerlafingen zu ersetzen sowie für beschädigtes, verloren gegangenes oder nicht zurückgegebenes Vereinseigentum (z. B. Ausrüstung, Bekleidung, Geräte) aufzukommen. Zudem sind vom Verein im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft verauslagte Kosten (z. B. für Trainingslager) zurückzuerstatten, sofern sie nicht durch den Verein getragen werden.
- f) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionär:innen und Trainer:innen) des Vereins Folge zu leisten;
- g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Gerlafingen hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder einer internen Sperre bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 15

- ¹ Austritte können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. März schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- ³ Austrittserklärungen, die nach dem 31. März eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

Art. 16

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionär:innen und Trainer:innen) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes schriftlich rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist beim Vorstand zu Händen der nächsten Vereinsversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen.

Art. 17

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Ausscheidende Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.
- ³ Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 18

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Vereinsversammlung

Art. 19

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

Art. 20

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich spätestens fünf Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

² Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisor:innen;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets und der damit verbundenen finanziellen Kompetenz des Vorstandes
- f) Wahl und Abberufung von:
 - Präsident:in;
 - übrigen Vorstandsmitgliedern;
 - Mitgliedern der Revisionsstelle;
- g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Vereinsversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Vereinsversammlung zu traktandieren;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- j) Ehrungen und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- k) Statutenänderungen;
- l) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 21

¹ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 22

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- ² Die ordentliche, wie die ausserordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat die präsidiale Stimme den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 23

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Vereinsversammlungen steht allen stimmberechtigten Mitgliedern offen und wird erwartet. Eine Abmeldung ist erwünscht und Ehrensache.
- ² Es gilt der Grundsatz: Wer Interesse am Verein und der Mitbestimmung hat, kommt freiwillig an die Vereinsversammlung, welche ein "Highlight" im Vereinsjahr darstellen soll.

Art. 24

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Vereinsversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vorstand zu richten.

Art. 25

- ¹ Die Leitung der Vereinsversammlung ist eine präsidiale Aufgabe, die bei Verhinderung von Vizepräsident:in oder anderem Vorstandsmitglied übernommen wird.
- ² Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn fest, ob die Vereinsversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt sie die Stimmzähler:innen wählen, stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 26

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Aktuar:in
- Sekretär:in
- Finanzchef:in
- Spikopräsident:in
- Juniorenchef:in
- + ev. Beisitzer:innen, maximal deren 4

Die Besetzung der Vorstandsämter wird alljährlich durch die Vereinsversammlung bestimmt.

Art. 27

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Vereinsversammlung um.

Art. 28

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von max. 4 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds sollte 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vorstand sollten zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- ³ Es können mehrere Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl der von ihm besetzten Vorstandsämter nur eine Stimme.

Art. 29

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf präsidiale Einladung hin, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Mit Ausnahme des Präsidiums kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst ersetzen.

Art. 30

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert die betroffene Person ihre Stellvertretung.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisor:innen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 31

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
Präsident:in und Vizepräsident:in unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 32

- ¹ Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisor:innen. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Eine Wiederwahl der Rechnungsrevisor:innen ist möglich.
- ² Die Rechnungsrevisor:innen prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht. Sie melden allfällige Beanstandungen sofort dem Präsidium zuhanden des Vorstandes.
- ³ Die Rechnungsrevisor:innen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung.
- ⁴ Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen

KAPITEL 4: KOMMISSIONEN

Art. 33

- ¹ Der Vorstand setzt nach Bedarf Kommissionen ein
- ² Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 34

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Vereinsversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 35

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehren-, Frei-, Chargierten- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen, welche für den Verein wertvolle Aufgaben übernehmen (Beispiel: Aktiv-, Passiv- oder Juniormitgliedern mit einer Charge).

Art. 36

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 37

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 38

Über Statutenänderungen beschliesst die Vereinsversammlung, wobei sich mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 39

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Vereinsversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 40

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 41

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 42

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Gerlafingen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Gerlafingen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Gerlafingen vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43

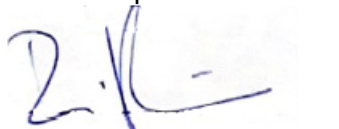
Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 25. November 2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 14.03.1985.

Der Präsident:



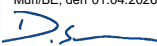
Thomas Burri

Der Vizepräsident:



Rolf Kirchhofer



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV
Muri/BE, den 01.04.2026

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst

1. Auflage: 1915
2. Auflage: 1936; Statuten GV 24.10.1936 genehmigt, Genehmigung SFV 17.11.1936
3. Auflage: 1967; Statuten GV 23.11.1967 genehmigt, Genehmigung SFV 09.01.1968
4. Auflage: 1984; Statuten GV 14.03.1985 genehmigt, Genehmigung SFV 14.12.1984
5. Auflage: 2025; Statuten GV 25.11.2025 genehmigt; Genehmigung SFV 2025